

Völcker in Frankfurt a. M. ferner:

Der Ritter am Haus „zum Schönstein und Drachenfels“ auf dem Römerberg in Frankfurt a. M. In Stein ausgeführt von J. B. Scholl in Darmstadt. Photographirt von J. Schäfer. 8. 10 N^g

Wessely & Büsing in Wien.

Album von 100 der neuesten und elegantesten Titelblätter (zu Musikalien) aus der Kaiserl. Königl. Hof-Lithographie und Stein-druckerei von August Grube in Wien. 3. Heft (100 Blatt). gr. 4. In eleganter Mappe 8 $\frac{1}{2}$

Zeiser'sche Buchhdlg. in Nürnberg.

Albrecht Dürer-Album. Eine Sammlung der schönsten Dürer'schen Holzschnitte nach den von dem Künstler gefertigten Originalen in gleicher Grösse auf's Neue in Holz geschnitten unter Mitwirkung und Aufsicht von Director W. von Kaulbach in München und Director A. Kreling in Nürnberg. Ausgeführt in dem Atelier von J. Döring. XI. Lieferung, enthaltend: Die heilige Jungfrau mit dem Kinde von Engeln umgeben. Christus erscheint dem heiligen Gregor während der Messe. Die Kreuztragung Christi. Fol. In Umschlag. Ausgabe auf Tonpapier 1 $\frac{1}{2}$ 6 N^g. Ausgabe auf chines. Papier (erste Abdrücke) 2 $\frac{1}{2}$ 10 N^g.

Nichtamtlicher Theil.**Wann dürfen Schiller's, Goethe's, Lessing's etc. Werke in Sachsen verlegt werden?****II. *)**

Es hat wie in anderen Punkten der Grimm'schen Schillerrede, so auch damit seine Richtigkeit, daß der Rechtsschutz für die Werke der vor dem Bundesbeschluß von 1837 verstorbenen Autoren, welcher zur Ausgleichung der verschiedenartigen territorialen Bestimmungen nach dem Bundesbeschluß von 1856 im Allgemeinen bis zum 9. November 1867 verlängert ist, in Sachsen bis zum Ablaufe des Jahres 1873 und, wie wir ergänzend hinzufügen, in einem anderen wichtigen Territorium des deutschen Buchhandels, in Braunschweig, bis Ende 1871 fort dauert. Ebenso hat es seine Richtigkeit mit der Bemerkung der Redaction des Börsenblattes, daß die Bestimmung der Schutzfrist des s. sächsischen Landesgesetzes vom 22. Februar 1844 durch den späteren Bundesbeschluß nicht modificirt wird. Hierfür läßt sich geltend machen, daß es im Geiste der Bundesbeschlüsse liegt, nur das Minimum der Schutzfrist für die verschiedenen deutschen Staaten festzustellen und es von Bundeswegen jeder Landesgesetzgebung überlassen bleibt, eine längere Ausdehnung derselben anzunehmen. Sodann aber, sagt Oscar Wächter**), ist der Deutsche Bund ein völkerrechtlicher Verein selbstständiger Staaten, und hat für dieselben eine eigentliche Gesetzgebungsgewalt nicht; „seine Beschlüsse gelten nicht sofort formell als Gesetze für Deutschland, sondern sie gelten in jedem einzelnen deutschen Staate nur, wenn und soweit sie von der höchsten Gewalt desselben publicirt wurden, also nur dadurch, daß sie in die Form von Landesgesetzen übergehen.“

Wenn Jacob Grimm daher den im Jahre 1867 drohenden Zustand einen „bodenlosen“ nennt, so darf man annehmen, daß der Altmeister deutscher Sprachwissenschaft es mit der Wahl seines Ausdrucks nicht so leicht genommen habe. Man denke sich, daß die gangbareren deutschen Classiker in den übrigen Theilen Deutschlands zum Gemeingut geworden, einen vielseitigen und gewinnverheißenden Gegenstand der Verlagsthätigkeit bilden, und ein in seiner Capitaltätigkeit und Leistungsfähigkeit so wichtiger Theil des deutschen Verlagshandels wie der sächsische sechs Jahre länger von der Benutzung ausgeschlossen sein soll. Noch mehr. Man denke sich, daß im ganzen übrigen Deutschland Gesamt- und Einzelausgaben von Schiller, Goethe und Lessing publicirt werden, welche auf sächsischem Boden, den sie behufs des Vertriebs unter der gegenwärtigen Gestaltung des deutschen Buchhandels nothwendig passiren oder gar auf demselben als Transitgut lagern müssen, als Nachdrücke angesehen und folgerichtig auch als solche behandelt werden sollen. Welche Aussichten eröffnen sich damit für den Mittelpunkt

des deutschen Buchhandels, ganz besonders auch für den Leipziger Commissionsverkehr, die Pulsader des buchhändlerischen Gesamtverkehrs? Zu diesen wichtigen Bedenken für die Handels- und Verkehrsinteressen gesellt sich dann noch die Benachtheiligung des sächsischen Publicums, welches die Dichtungen Schiller's und Goethe's sechs Jahre länger mit einem ungleich höheren Preise bezahlen muß, als das übrige deutsche Publicum.

Für diesen ungerichteten Zustand, wie er bis jetzt in Aussicht steht, hoffentlich aber nicht eintreten wird, sind nun keineswegs einzelne Regierungen verantwortlich zu machen, vielmehr ist die Ursache in der Schwierigkeit allgemeiner Verhältnisse zu suchen. Die s. sächsische Regierung nahm mit dem Gesetze vom 22. Februar 1844 eine Revision ihrer gesammten Gesetzgebung über das literarische und artistische Urheberrecht vor und laut §. 20. wurden dadurch alle früheren Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand aufgehoben. Im Jahre 1844 bestand noch der Bundesbeschluß von 1837, wonach für den Schutz der hier einschlagenden Werke ein Minimum von zehn Jahren, also bis zum Jahre 1847 dauernd angenommen war; erst durch den Bundesbeschluß vom Jahre 1845 wurde dieser Schutz auf dreißig Jahre, demnach im Sinne der Bundesbeschlüsse bis zum Jahre 1867 ausgedehnt. Indem das sächsische Gesetz von 1844 analog den meisten übrigen deutschen Landesgesetzgebungen die dreißigjährige Schutzfrist annahm, eilte es dem Bundesbeschluß von 1845 voran, nur daß es seine Wirksamkeit vom 1. Januar 1844 datirte, wonach der Schutz nicht im Jahre 1867, sondern am 31. December 1873 endigt. Es ist also, wenn man will, nur ein legislatorischer Zufall, welcher die sächsische Differenz in der Schutzfrist herbeigeführt hat, wenigstens wird Niemand versuchen wollen, eine principielle Abweichung von den allgemeinen Normen darin nachzuweisen.

Bis zum Jahre 1856 drohte die Verwirrung durch den unregelmäßigen Ablauf der von den einzelnen Landesgesetzgebungen gewährten Schutzfrist noch trostloser zu werden. Nach dem oesterreichischen Gesetze vom 19. October 1846, welches in §. 37. eine zehnjährige Frist angenommen hatte, mußte sie dort schon 1856 endigen, während dieselbe, wie erwähnt, bundesrechtlich bis 1867, und in Sachsen und in Braunschweig sogar über dieses Jahr hinaus dauert. Dieser drohenden Verwirrung der Rechtsverhältnisse wurde durch den Bundesbeschluß vom 6. November 1856 insoweit vorgebeugt, als hiernach der Rechtsschutz für Werke, deren Autoren vor 1837 bereits verstorben und welche damals schon erschienen waren, bis zum 9. November 1867 in allen deutschen Staaten gleichmäßig fort dauert, wodurch aber die längere Schutzfrist in einzelnen Particulargesetzgebungen nicht beanstandet wird.

Die sächsische Regierung hielt sich indeß durch mehrfach an sie gestellte Anträge von der Nothwendigkeit überzeugt, bei der Bundesversammlung entsprechende Anträge auf eine durchgreifende Abänderung und Vervollständigung der Gesetzgebung zur Herbeiführung gleichmäßiger Grundsätze über Behandlung des Nachdrucks einzu-

*) I. S. Nr. 29.

**) Wächter, das Verlagsrecht. S. 36.